



TIER - RETTUNGSDIENST

Zollernalbkreis



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tier- Rettungsdienst / Zollernalbkreis“ .

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Balingen eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..Er hat seinen Sitz in 72355 Schömberg .

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne, des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Hilfeleistung für Tiere, die in gesundheitliche, medizinische oder lebensbedrohliche Not geraten sind. Der Verein ist eine Hilfsorganisation, die sich der Tiernothilfe widmet und Menschen Hilfe bietet, die für ihre Tiere diese Hilfe benötigen. - medizinischen Tierrettungsdienst für alle Tiere - Sanitätsdienst - Nothilfe bei Großschadensereignissen - Tiernothilfe (telefonische Information bei Tiernotfällen) - Schulung in Erster Hilfe bei Tiernotfällen - Aus- und Weiterbildung von Tiernothelfern - Tierrettungsleitstelle unter einer Notrufnummer - Bewusstseinsarbeit in der Allgemeinheit

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

Tierschutzverein Zollernalbkreis e. V. Tierheim Tailfingen

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede gut beleumundete, natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt. Ebenfalls kann eine Jugendmitgliedschaft ab dem Eintrittsalter von 16 Jahren mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
2. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, die als Vollmitglieder bezeichnet werden, die das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben. Jugendliche Mitglieder (Minderjährige) haben kein Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung.

3. Der Verein besteht auch aus Fördermitgliedern, diese Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Aktive Mitglieder sind jene, die handelnd die Ziele des Vereins unterstützen. Passive Mitglieder sind jene, die selbst nicht im Sinne des Vereins tätig werden, jedoch die Interessen des Vereins unterstützen.
5. Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, bei Ablehnung ohne Angabe von Gründen.
- Die Mitgliedschaft endet durch - Austritt - Tod - Ausschluss.
- Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Er hat schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September mitgeteilt werden.
- Der Ausschluss durch den Vorstand erfolgt - bei Beitragsrückstand - bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung - bei unehrenhaftem Verhalten - bei Schädigung der Vereinsinteressen. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Vor Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge und ihre Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann im Bedarfsfalle Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Sobald der Beitrag von Seiten der Mitglieder abgelehnt wurde, werden die Beiträge nicht mehr eingezogen, sondern müssen überwiesen werden.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind - der Vorstand - die Mitgliederversammlung.

§ Der geschäftsführende Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus -

- dem 1. Vorsitzenden - dem 2. Vorsitzenden.
- Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
- Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf eine unbestimmte Amtszeit gewählt. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Vorstandsmitglied grober Pflichtverletzung schuldig macht oder als unfähig zur Geschäftsführung erwiesen hat, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Das Rechtsverhältnis von Geschäftsführer und Kassenführer wird durch Vertrag geregelt, hierzu wurde ein Geschäftsverteilungsplan erarbeitet und vom Vorstand erlassen.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse sind zu dokumentieren und zu unterschreiben.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
5. Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
6. Die Einladung muss 3 Monate vor der Versammlung öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung hat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschlossen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt wird. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
3. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Beschlüsse dieser Art bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 11 Beanstandungen der Satzung

1. Teile der Satzung die vom Vereinsregister oder von der Finanzbehörde beanstandet werden, werden vom Vorstand abgeändert und in der nächst-fälligen Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung des Vereins wurde am 15.03.2017 in Schömberg errichtet.

§1 Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag : 60,00 €

Familienbeitrag : 100,00 €

§2 Aktive Mitarbeit

Der ehrenamtliche Mitarbeiter muss mind. eine Ausbildung wie in §3 angegeben mit erfolgreicher bestandenen Prüfung ablegen. Über den aktiven Einsatzdienst entscheidet der Leiter Tier- Rettungsdienst.

§3 Ausbildungen

Abs. 1: Folgende Ausbildungen sind zu absolvieren:

- Erste Hilfe
- TierUnfallsanitäter
- Tierrettungssanitäter (min. aktiv 6 Monate)
- Tierrettungsassistent (min. aktiv 12 Monate)

§4 Ärztliche Leitung extern

Der anwesende Tierarzt ist bei Einsätzen immer Weisungsbefugt.

§5 Dienstanweisungen

Den Dienstanweisungen ist Folge zu leisten. Bei Verstoß droht der Ausschluss aus dem aktiven Dienst oder Disziplinarische Maßnahmen.

§6

Änderungen der Anlage 1 sind jederzeit durch den Vorstand möglich. Diese müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden

*Tier – Rettungsdienst Zollernalbkreis
Grünbühlstraße 14
72355 Schömburg*